

---

## Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

---

### 1 Hintergrund

Die Bundesregierung hat am 29. Mai 2024 den von dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegten Entwurf eines *Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften* – kurz Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – beschlossen. Es handelt sich hierbei um ein wichtiges Vorhaben der im Jahr 2023 fortgeschriebenen Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) der Bundesregierung.

#### *Warum ein schneller Wasserstoffhochlauf?*

Das Bundes-Klimaschutzgesetz sieht vor, dass Deutschland im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 so stark mindert, dass die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, die Energieeffizienz zu steigern, erneuerbare Energien schneller und stärker auszubauen und ausreichende Versorgung mit Wasserstoff aus erneuerbaren Energien zu garantieren.

Denn für den langfristigen Erfolg der Energiewende und für den Klimaschutz brauchen wir Alternativen zu fossilen Energieträgern. Wasserstoff wird dabei als vielfältig einsetzbarer Energieträger eine Schlüsselrolle einnehmen. Klimafreundlich hergestellter Wasserstoff ermöglicht es, die CO<sub>2</sub>-Emissionen, vor allem in der Industrie und im Verkehr, dort deutlich zu verringern, wo Energieeffizienz und die direkte Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht mehr ausreichen oder möglich sind.

Folglich müssen wir die Erzeugung und den Import von Wasserstoff, insbesondere grünen Wasserstoffs, deutlich beschleunigen. Klimafreundlich hergestellter Wasserstoff ermöglicht es, die CO<sub>2</sub>-Emissionen vor allem in Industrie und Verkehr dort deutlich zu verringern, wo Energieeffizienz und die direkte Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht ausreichen. Der Markthochlauf von Wasserstoff – also die schnellere Erzeugung und Bereitstellung des Energieträgers – ist daher eine Voraussetzung für die Dekarbonisierung des Landes, insbesondere des Industriesektors.

Das Ziel für die heimische Elektrolysekapazität<sup>1</sup> im Jahr 2030 liegt laut NWS bei mind. 10 GW. Die deutsche Wirtschaft soll Investitionen in die Errichtung von Anlagen, die Wasserstoff erzeugen und speichern bzw. dessen Derivate, wie Ammoniak, umwandeln in den

---

<sup>1</sup> Elektrolyseure sind Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff mit Hilfe elektrischen Stroms.

kommenden Jahren zügig und rechtssicher tätigen können und damit auch weltweit ihre führende Rolle in der Technologie in der Wasserstoffwirtschaft ausbauen.

## 2 Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf für ein Artikelgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den schnellen Auf- und Ausbau der Infrastruktur für Erzeugung, Speicherung und Import von Wasserstoff geschaffen. Der Gesetzentwurf beschleunigt, vereinfacht und digitalisiert die relevanten Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren. Hierzu beinhaltet das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz Änderungen im Umwelt- und Vergaberecht. Flankierend kommen Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz, Fernstraßen- und Raumordnungsgesetz sowie der Verwaltungsgerichtsordnung hinzu.

Der Gesetzentwurf nimmt keine Vorfestlegung für geeignete Standorte vor und erfasst auch nicht Elektrolyseure auf See, die zusammenhängend im Windenergie-auf-See-Gesetz geregelt werden.

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz ist Teil der Initiative der Bundesregierung zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Wasserstoffprojekte. Ergänzend zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sollen vereinfachte und unbürokratische Voraussetzungen für die Genehmigung von Elektrolyseuren durch eine Novelle der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV) geschaffen werden. In der anstehenden Baurechtsnovelle sollen zudem Erleichterungen für Elektrolyseure im Bauplanungsrecht erfolgen.

### *Konkrete Beschleunigungsinstrumente*

Konkret sieht das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz folgende wesentliche Regelungen vor:

- Bearbeitungshöchstfristen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren,
- umfangreiche Vorgaben zur Digitalisierung der Verwaltungsverfahren,
- Erleichterungen für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren,
- Rechtswegverkürzungen und beschleunigte Eilverfahren sowie
- die Verringerung des behördlichen Prüfaufwandes bei der Modernisierung von Elektrolyseuren.

Erleichterte Regelungen für das Wasserstoffkernnetz sind im Wesentlichen bereits im Energiewirtschaftsgesetz von 2023 enthalten. Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sieht ergänzend reine Online-Zulassungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz vor. Ferner werden mit dem Gesetz der vorzeitige Maßnahmenbeginn sowie Erleichterungen im Wasser- und Vergaberecht für Wasserstoffleitungen etabliert.

### *Überragendes öffentliches Interesse*

Flankierend zur Verfahrensbeschleunigung liegen die Infrastrukturvorhaben des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes im überragenden öffentlichen Interesse – ein Ansatz, der sich bei der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewährt hat. Hierdurch kommt den Vorhaben bei Abwägungsentscheidungen der Genehmigungsbehörden eine besondere Bedeutung zu, weshalb sie sich im Regelfall gegenüber anderen Belangen – wie etwa dem Denkmalschutz – durchsetzen.

Davon profitieren unter anderem Elektrolyseure, sofern sie Wasserstoff mittels Stroms aus erneuerbaren Energien herstellen. Der Gesetzentwurf statuiert für dieses Erfordernis sehr schlanke und vollzugstaugliche Kriterien. Hiernach liegen Elektrolyseure dann im überragenden öffentlichen Interesse, wenn sie bis Ende 2029 direkt an eine EE-Anlage angeschlossen sind oder wenn Betreiber bei der Antragstellung Ihre Absicht erklären, bis Ende 2029 mind. 80 % EE-Strom zu beziehen. Ab 2030 gelten diese Erfordernisse nicht mehr, da davon ausgegangen werden kann, dass auch der Strom aus dem Energieversorgungsnetz zu mind. 80 % aus erneuerbaren Energien stammen wird.

Zum Schutz von Trinkwasser und Wasserhaushalt verfolgt das Gesetz bei erheblichem Wasserverbrauch durch Elektrolyseure einen differenzierten Ansatz. Hiernach gilt das überragende öffentliche Interesse für diese Anlagen uneingeschränkt in allen unkritischen Fällen, in denen keine Wasserknappheit zu befürchten ist. In Problemfällen, in denen die Wasserentnahme durch Elektrolyseure die öffentliche Wasserversorgung oder den Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigen kann, findet das überragende öffentliche Interesse hingegen keine Anwendung. Dies gilt also für Problemfälle, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung als Kernbestandteil der öffentlichen Wasserversorgung tangiert werden kann oder wenn für den Klimaschutz relevante Gebiete wie Auen, Moore und geschützte Feuchtgebiete unmittelbar unvermeidbar beeinträchtigt werden.

### 3 Weiterer Prozess

Als nächstes wird sich zunächst der Bundesrat und dann auch der Bundestag mit dem Gesetzentwurf befassen. Anvisiert ist ein Inkrafttreten des Gesetzes Ende 2024.